Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule – EntschS-MS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 007463

Dokumenten-Nummer: 124741

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss der Verbands-versammlung vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	14.07.2026	14.07.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 18 vom 17.07.2026	17.07.2026	01.08.2026

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule – EntschS-MS)

Vom 14.07.2026

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je geprüftem Haushaltsjahr.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 2
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 11 vom 15.06.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020) außer Kraft.

Viechtach, 14.07.2026
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Hans Greil
Verbandsvorsitzender